

....

§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss ist für jeden Betriebsteil ein eigenes spartenbezogenes Ergebnis darzustellen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltgrundsatzgesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltgrundsatzgesetz zu.
- (3) ....(unverändert)
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind ortsüblich bekanntzumachen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht öffentlich auszulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.

§ 21 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Im Jahresabschluss ist für jeden Betriebsteil ein eigenes spartenbezogenes Ergebnis darzustellen. Aufstellung und Prüfung erfolgen nach den für die Rechnungslegung für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.
- (1a) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften weist die Gesellschaft im Anhang zum Jahresabschluss die Angaben zu gewährten Gesamtbezügen, Bezügen und sonstigen Leistungen gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - in der jeweils gültigen Fassung - sowohl personengruppenbezogen als auch individualisiert aus.**
- (2) Bei dem Prüfverfahren ist § 53 Haushaltgrundsatzgesetz zu beachten. Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Köln stehen die Befugnisse aus § 54 Haushaltgrundsatzgesetz zu. **Es hat zudem das Recht, jederzeit eine Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung durchzuführen. Die Stadt Köln hat das Recht, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu fordern, die die Aufstellung des städtischen Gesamtabschlusses erfordert. Die Rechte der Gesellschafter nach § 51 a GmbHG bleiben im Übrigen unberührt.**
- (3) ... (unverändert)
- ....
- (4) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sind **öffentlich** bekanntzumachen. **Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.** Hierauf ist in der Bekanntmachung gesondert hinzuweisen.